



Vereins-Satzung Des Schützenvereins: „Leeden-Loose von 1898 e.V.“

(Stand: 10. Januar 2025)

In der am 13. Januar 2023 im Vereinshaus in Tecklenburg, Leeden-Loose, Am Habichtswald 4, stattgefundenen Mitgliederversammlung wurde einstimmig folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der im Jahre 1898 gegründete Verein führt weiterhin den Namen:

„Schützenverein Leeden – Loose von 1898 e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Tecklenburg (Ortsteil Leeden) – (Kreis Steinfurt).

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

Zweck des Vereins ist die Pflege der Schützentradition im Sinne der alten Schützengilden, des Schießsports, der heimatlichen Sitten und Gebräuche sowie der Kameradschaft.

Der Verein verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck.

Er ist politisch und religiös neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und auch juristische Personen sein.

Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod,
2. durch freiwilligen Austritt nach dreimonatiger schriftlicher Kündigung zum Jahresschluss,
3. durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen:

wenn der festgesetzte Jahresbeitrag nicht gezahlt wird, wenn das Mitglied in Versammlungen oder auf Festlichkeiten den Anordnungen des Vorstandes zuwiderhandelt, wenn ein Mitglied Anstand und Sitte gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren mit dem Tage des Ausscheidens sämtliche Ansprüche am Vereinsvermögen.

§ 5

Der Verein erhebt Mitgliederbeiträge. Die Höhe des Jahresbeitrag wird jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung für das laufende Jahr festgesetzt.

Der Jahresbeitrag wird einmalig eingezogen.

Mitglieder, die bei Vollendung des 70. Lebensjahres den Verein mindestens 25 Jahre angehört haben, werden Ehrenmitglieder und sind von der Zahlung der Beiträge entbunden.

In besonderen Notfällen kann der Jahresbeitrag im Einzelfall durch Vorstandsbeschluss erlassen werden.

§ 6

Es wird ein Vorstand gebildet, der die Geschäfte des Vereins führt und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

Der Vorstand besteht aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem ersten Stellvertreter
3. dem zweiten Stellvertreter
4. dem ersten Schriftführer
5. dem zweiten Schriftführer
6. dem ersten Kassierer
7. dem zweiten Kassierer
8. dem ersten Schießwart
9. dem zweiten Schießwart

Die „zweiten Vorstandsmitglieder“ sind jeweils Stellvertreter der „ersten Vorstandsmitglieder“.

Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeiten des ersten stellvertretenden Vorsitzenden, des ersten Kassierers und des zweiten Schriftführers sind gegenüber der Amtsdauer der übrigen Vorstandsmitglieder um zwei Jahre zeitlich versetzt, so dass eine unterbrechungslose Fortführung des Vereinsgeschäfte möglich ist.

Falls innerhalb der Wahlperiode Vorstandsmitglieder ausscheiden, erfolgt entsprechende Neuwahl auf der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Bis dahin vertreten die übrigen Vorstandsmitglieder den Verein.

Vorstand im Sinne des §26 des BGB sind:

Der erste Vorsitzende, der erste Schriftführer und der erste Kassierer.

§ 7

Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins in jeder Weise zu wahren und zu fördern, insbesondere sein Vereinsvermögen sparsam zu verwalten. Er hat über Einnahmen und Ausgaben der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird in jedem Jahr im Januar durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Rundschreiben und durch öffentlichen Aushang. Die Bekanntgabe muss unter Mitteilung der Tagesordnung und spätestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist, durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Aufnahme derselben in das Versammlungsprotokoll wirksam.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn eine Erfordernis dafür besteht. Falls mindestens 20 Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, können sie dies durch schriftliche Angabe beim Vorsitzenden beantragen, der alsdann innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

§ 10

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe nachrangige Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

§ 11

Vorstandssitzungen werden bei Bedarf vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer einfachen Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Falls ein Vorstandsmitglied in zwei aufeinanderfolgenden Vorstandssitzungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, scheidet er aus dem Vorstand aus.

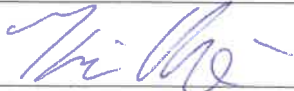
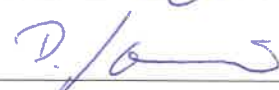
In der nächsten Mitgliederversammlung ist die entsprechende Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 12

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung (§8) mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Interessengemeinschaft Leeden e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die bis dahin gewählten Vorstandsmitglieder Liquidatoren

1. Vorsitzender	Christian Brönstrup	
1. Stellvertreter des Vorsitzenden	Karsten Tiemann	
2. Stellvertreter des Vorsitzenden	Rosi Riesenbeck	
1. Schriftführer	Thomas Riesenbeck	
2. Schriftführer	Kai Uies	
1. Kassierer	Dietmar Joachim	
2. Kassierer	Heiner Wiewinner	
1. Schießwart	Volker Kröner	
2. Schießwart	Heiko Ullmann	

Tecklenburg - Leeden, 10. Januar 2025